

Dipl.-Kfm.
Thomas-Christian Walter
Steuerberater

13437 Berlin • Oranienburger Straße 170-172 • Telefon 4 02 01 20 • Telefax 403 50 97

Nr. 10/2017 (Redaktionsschluss Ende September 2017)

Aktuelle Steuer-Nachrichten

1. Aus Gesetzgebung und Verwaltung: a) Stand der Gesetzgebung

Gesetz	Stand	Fundstelle	Inhalte bzw. betroffene Vorschriften	Inkrafttreten
Gesetz zur Änderung des Bundesversorgungsgesetzes und anderer Vorschriften	Verkündung 24.07.2017 2. Durchgang BR 07.07.2017 2./3. Beratung BT 01.06.2017 Beschlussempfehlung des BT-Ausschusses für Arbeit und Soziales Gesetzentwurf BReg 24.04.2017	BGBl. I 2017 S. 2541 BR-Drucks. 450/17 (B) BR-Drucks. 450/17 BR-Drucks. 18/12611 BT-Drucks. 18/12041	Der Gesetzentwurf sieht in der Ausschussfassung u.a. eine Anpassung des Steuerverfahrensrechts an die EU-Datenschutz-Grundverordnung vor. Hierzu wird in der AO Folgendes geregelt: - Verarbeitung geschützter Daten (§§ 29b, 29c, 31c AO) - Rechte der betroffenen Person (§§ 32a bis 32f AO) - Datenschutzaufsicht und gerichtlicher Rechtsschutz in datenschutzrechtlichen Angelegenheiten (§§ 32g bis 32j AO)	Grunds. am 25.07.2017; aber u.a. Änderung der AO am 25.05.2018
Gesetz zur Fortentwicklung der haushaltsnahen Getrennterfassung von wertstoffhaltigen Abfällen (Verpackungsgesetz)	Verkündung 12.07.2017 Durchgang BR 12.05.2017 2./3. Beratung BT 30.03.2017 Gesetzentwurf der BReg., Stellungnahme BR und Gegenäußerung BReg 22.02.2017	BGBl. I 2017 S. 2234 BR-Drucks. 296/17 (B) BT-Drucks. 18/11274	Relevante Änderungen für den Berufsstand umfassen: - Vorab-Registrierung bei der neu einzurichtenden „Zentralen Stelle“ (§ 27 Abs. 2 VerpackG) - Zentrale Stelle kann Prüfer für bis zu drei Jahre aus dem Prüferregister entfernen, wenn sie wiederholt in grob pflichtwidriger Weise gegen die Prüfleitlinien verstoßen haben (§ 27 Abs. 4 VerpackG)	Grunds. am 01.01.2019
Zweites Gesetz zur Entlastung insb. der mittelständischen Wirtschaft von Bürokratie (Bürokratieentlastungsgesetz II)	Verkündung 05.07.2017 2. Durchgang BR 12.05.2017 Stellungnahme BR und Gegenäußerung BReg 12.10.2016 Gesetzentwurf der BReg 12.08.2016	BGBl. I 2017 S. 2143 BR-Drucks. 305/17 (B) BT-Drucks. 18/9949 BR-Drucks. 437/16	Der Gesetzentwurf sieht u.a. Folgendes vor: - Anhebung der Kleinbetragsgrenze bei der Erteilung von Rechnungen von € 150 auf € 250 - Änderung der Fälligkeit von Sozialversicherungsbeiträgen - Erleichterung der Aufbewahrungspflichten für Lieferscheine, die keine buchungsbelege sind	Grds. am 01.01.2017
Gesetz gegen schädliche Steuerpraktiken im Zusammenhang mit Rechteüberlassungen	Verkündung 04.07.2017 2. Durchgang BR 02.06.2017 Gesetzentwurf der BReg 20.02.2017	BGBl. I 2017 S. 2074 BR-Drucks. 366/17 (B) BT-Drucks. 18/11233	Die geplanten Gesetzesänderungen: - Abzugsbeschränkung von Aufwendungen für Rechteüberlassung (§ 4j EStG) - Keine Anwendung des § 4j EStG bei der Ermittlung der Einkünfte, die dem Hinzurechnungsbetrag zugrunde zu legen sind (§ 10 Abs. 3 Satz 4 AStG)	Am Tag nach der Verkündung

IMPRESSUM

Herausgeber:

Mazars GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Domstraße 15, 20095 Hamburg

Druckerei:

DATEV eG
Druck- und Versandzentrum, Abteilung P492, 90329 Nürnberg

Verantwortliche Redaktion:

RA/StB Gerhard Schmitt
Alt-Moabit 2, 10557 Berlin
Tel: +49 30 208 88-0 - E-Mail: gerhard.schmitt@mazars.de

StB Andreas Lichel
Alt-Moabit 2, 10557 Berlin
Tel: +49 30 208 88-0 - E-Mail: andreas.lichel@mazars.de

Gesetz	Stand	Fundstelle	Inhalte bzw. betroffene Vorschriften	Inkrafttreten
Gesetz zur Bekämpfung der Steuerumgehung und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (Steuerumgebungsbekämpfungsgesetz)	Verkündung 24.06.2017 2. Durchgang BR 02.06.2017 Gesetzentwurf der BReg und Stellungnahme BR 13.02.2017	BGBI. I 2017 S. 1682 BR-Drucks. 365/17 (B) BT-Drucks. 18/11132	Vorrangige Änderungen sind: - Anzeigepflicht für Geschäftsbeziehungen zu beherrschten Drittstaat-Gesellschaften (§ 138 Abs. 2, 3 AO) - Aufhebung des steuerlichen Bankgeheimnisses (§ 30a AO) - Klarstellung für ausländische Dienstleister im Hinblick auf vorübergehende und gelegentliche Hilfeleistung in Steuersachen (§ 3a StBerG)	Am Tag nach der Verkündung

(Stbg Heft 9/17, S. M6)

b) Durchsuchung von Geschäftsräumen aufgrund von Daten aus von der Finanzverwaltung gekaufter CD

Artikel 13 Abs. 1 GG, der auch auf juristische Personen des Privatrechts Anwendung findet, soweit Büro- und Geschäftsräume betroffen sind, garantiert die Unverletzlichkeit der Wohnung. Hierdurch erfährt die räumliche Lebenssphäre des Einzelnen einen besonderen grundrechtlichen Schutz, in den mit einer Durchsuchung schwerwiegend eingegriffen wird. Erforderlich zur Rechtfertigung eines Eingriffs in die Unverletzlichkeit der Wohnung ist der Verdacht, dass eine Straftat begangen wurde, wobei vage Anhaltspunkte und bloße Vermutungen nicht ausreichen, um einen solchen Verdacht zu begründen. Entsprechend dem Gewicht des Eingriffs und der verfassungsrechtlichen Bedeutung des Schutzes der räumlichen Privatsphäre behält Art. 13 Abs. 2 GG die Anordnung einer Durchsuchung grundsätzlich dem Richter vor. Der gerichtliche Durchsuchungsbeschluss dient dazu, die Durchführung der Maßnahme messbar und kontrollierbar zu gestalten. Dazu muss der Beschluss den Tatvorwurf und die konkreten Beweismittel so beschreiben, dass der äußere Rahmen abgesteckt wird, innerhalb dessen die Zwangsmaßnahme durchzuführen ist. Der Richter muss die aufzuklärende Straftat, wenn auch kurz, doch so genau umschreiben, wie es nach den Umständen des Einzelfalles möglich ist. Dies versetzt dann den von der Durchsuchung Betroffenen zu gleich in den Stand, die Durchsuchung seinerseits zu kontrollieren und etwaigen Ausuferungen im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten von vornherein entgegenzutreten. Diesen Anforderungen wird der Durchsuchungsbeschluss des Amtsgerichts nicht gerecht, weil er keine Angaben zum Tatzeitraum enthält. (Urteil, BVerfG 04.04.2017, 2 BvR 2551/12; SIS-Datenbank Steuerrecht 2017)

2. Allgemeine Steuerzahlungstermine im November und Dezember 2017

Das erste Datum gibt den gesetzlichen Fälligkeitstermin an, das zweite Datum das Ende der Zahlungs-Schonfrist: LSt, Kirchen-LSt, Solz-LSt, USt: 10.11./13.11.; GewSt, GrundSt: 15.11./20.11.; Est, KSt, KiSt, Solz, LSt, Kirchen-LSt, Solz-LSt, USt: 11.12./14.12. Hinweis: Schonfristen gelten nicht für Bar- und Scheckzahler.

3. Einkommensteuer: Scheidungskosten nicht mehr als außergewöhnliche Belastung abziehbar

Scheidungskosten sind laut einer Entscheidung des VI. Senats des BFH als Aufwendungen für die Führung eines Rechtsstreits (Prozesskosten) durch § 33 Abs. 2 Satz 4 EStG vom Abzug als außergewöhnliche Belastungen ausgeschlossen. Ein Steuerpflichtiger erbringe die Aufwendungen für ein Scheidungsverfahren regelmäßig nicht zur Sicherung seiner Existenzgrundlage und seiner lebens-

notwendigen Bedürfnisse, wie die Ausnahmeregelung in § 33 Abs. 2 Satz 4 EStG erfordere. § 33 Abs. 2 Satz 4 EStG war als Reaktion auf die zuvor geänderte Rechtsprechung des BFH zu Zivilprozesskosten durch das AmtshilfeRLUMsG angefügt worden. BFH, Urteil vom 16.05.2017, VI R 9/16, DStR 2017, 1808)

4. Körperschaftsteuer/Umwandlungssteuer: Übergang UmwStG 1995/UmwStG 2006: Maßgeblichkeit des Eingangs der Anmeldung beim Handelsregister - Fortführung des Unternehmens durch die übernehmende Gesellschaft - Anwendung von § 8 Abs. 4 KStG aF neben § 12 Abs. 3 UmwStG

Für die Frage, ob die Anmeldung zur Eintragung in das für die Wirksamkeit des jeweiligen Vorgangs maßgebende öffentliche Register bis zum 12.12.2006 erfolgt ist und deshalb gemäß § 27 Abs. 3 Satz 1 UmwStG 2006 noch in den Anwendungsbereich des UmwStG 1995 fällt, kommt es nach Ansicht des FG Berlin-Brandenburg auf den Eingang der Anmeldung beim Handelsregister des zuständigen AG an. Grundsätzlich trage zwar der Steuerpflichtige, der aus dieser Tatsache für ihn positive steuerliche Folgerungen (Anwendbarkeit des § 12 Abs. 3 UmwStG 1995) ableiten will die Feststellungslast für den rechtzeitigen Zugang der Anmeldung am 12.12.2006. Das Beweismaß sei jedoch vermindert, wenn das AG die schriftlichen Unterlagen aus dieser Zeit bereits vernichtet habe. Für die Frage, ob die übernehmende Körperschaft den Betrieb der übertragenden Körperschaft iSv § 12 Abs. 3 Satz 1 UmwStG 1995 über den Verschmelzungsstichtag hinaus in einem nach dem Gesamtbild der wirtschaftlichen Verhältnisse vergleichbaren Umfang in den folgenden fünf Jahren fortgeführt hat und daher Verlustvorträge der übertragenden Körperschaft nutzen kann, hält das FG eine wertende Betrachtung der qualitativen und quantitativen Voraussetzungen für geboten. Eine deutliche Verminderung einzelner Vergleichsgrößen (u.a. Umsatzzahlen, Vermögenswerte, Auftragsvolumen und Anzahl der Arbeitnehmer) könnten im Rahmen der wertenden Betrachtung ggf. durch eine geringere Verminderung oder gar einen Anstieg bei anderen Vergleichsgrößen ausgeglichen werden. Beim Vergleich müsse an die am steuerlichen Übertragungstichtag vorhandenen Verhältnisse angeknüpft werden. Im Rahmen der Frage, ob die laufenden eigenen Verluste der übernehmenden Gesellschaft anzuerkennen sind, stellt das FG fest, dass § 8 Abs. 4 KStG aF (für einige Verlustvorträge) grundsätzlich neben § 12 Abs. 3 Satz 2 UmwStG 1995 (für die übertragenen Verlustvorträge) anwendbar sind. (FG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 13.12.2016, 6 K 6245/14, rkr.; DStR 2017, Heft 33-34, S VIII)

IMPRESSUM

Herausgeber:

Mazars GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Domstraße 15, 20095 Hamburg

Druckerei:

DATEV eG
Druck- und Versandzentrum, Abteilung P492, 90329 Nürnberg

Verantwortliche Redaktion:

RA/StB Gerhard Schmitt
Alt-Moabit 2, 10557 Berlin
Tel: +49 30 208 88-0 - E-Mail: gerhard.schmitt@mazars.de

StB Andreas Lichel
Alt-Moabit 2, 10557 Berlin
Tel: +49 30 208 88-0 - E-Mail: andreas.lichel@mazars.de